

Die Kommission ist der Ansicht, dass derartige Vetorechte Beschränkungen des Kapitalverkehrs und der Niederlassungsfreiheit darstellten. Diese Maßnahmen stellten ein Hindernis für Direktinvestitionen in die PT und für Portfolioinvestitionen dar und behinderten die Ausübung der Niederlassungsfreiheit.

Die genannten Sonderrechte des Staates stellten staatliche Maßnahmen dar, da die Vorzugsaktien nicht aus einer normalen Anwendung des Gesellschaftsrechts resultierten.

Die genannten *golden shares* stünden nicht im Zusammenhang mit berechtigten Zielen des Allgemeininteresses und namentlich den vom portugiesischen Staat geltend gemachten Zielen, nämlich der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, der Erhaltung der Kabel- und Kupfernetze sowie des Groß- und Einzelhandelsgeschäfts der PT, einer öffentlichen Dienstleistungskonzession, dem Modell zur Regulierung des Telekommunikationsmarkts und der eventuellen Störung des Kapitalmarkts.

Jedenfalls verstoße der portugiesische Staat gegen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz, da die fraglichen Maßnahmen nicht dazu geeignet seien, die Verwirklichung der verfolgten Ziele zu gewährleisten, und über das hinausgingen, was zur Erreichung dieser Ziele erforderlich sei.

Vorabentscheidungsersuchen des Østre Landsret (Dänemark), eingereicht am 28. April 2008 — NCC Construction Danmark A/S/Skatteministeriet

(Rechtssache C-174/08)

(2008/C 171/37)

Verfahrenssprache: Dänisch

Vorlegendes Gericht

Østre Landsret

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: NCC Construction Danmark A/S

Beklagter: Skatteministeriet

Vorlagefragen

1. Ist der Begriff „Hilfsumsätze im Bereich der Grundstücksgeschäfte“ in Art. 19 Abs. 2 Satz 2 der Sechsten Mehrwertsteuerrichtlinie (*) dahin auszulegen, dass er die Tätigkeiten eines mehrwertsteuerpflichtigen Bauunternehmens in Verbindung mit dem anschließenden Verkauf von Immobilien erfasst, die von dem Unternehmen — als vollständig mehrwertsteuerpflichtige Tätigkeit — für eigene Rechnung zum Zweck des Weiterverkaufs errichtet worden sind?
2. Ist es für die Beantwortung der ersten Frage von Bedeutung, in welchem Umfang für die Verkaufstätigkeit — für sich genommen — Gegenstände oder Dienstleistungen, die der Mehrwertsteuer unterliegen, verwendet werden?

3. Steht es im Einklang mit dem mehrwertsteuerrechtlichen Neutralitätsgrundsatz, dass ein Bauunternehmen, das nach dem geltenden Recht des Mitgliedstaats — das auf Art. 5 Abs. 7 und Art. 6 Abs. 3 der Sechsten Mehrwertsteuerrichtlinie beruht — für betriebsinterne Lieferungen im Zusammenhang mit der Errichtung von Immobilien für eigene Rechnung zum Zweck des anschließenden Verkaufs mehrwertsteuerpflichtig ist, nur ein Recht auf teilweisen Vorsteuerabzug für die Gemeinkosten des Unternehmens hat, da der anschließende Verkauf der Immobilie nach dem Mehrwertsteuerrecht des Mitgliedstaats auf der Grundlage von Art. 28 Abs. 3 Buchst. b in Verbindung mit Anhang F Nr. 16 der Sechsten Mehrwertsteuerrichtlinie von der Steuer befreit ist?

(*) Sechste Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern — Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage (ABl. L 145, S. 1).

Vorabentscheidungsersuchen des Dioikitiko Efeteio Thessalonikis (Griechenland) eingereicht am 28. April 2008 — Maria Kastrinaki/Panepistimiako Geniko Nosokomeio Thessalonikis ACHEPA

(Rechtssache C-180/08)

(2008/C 171/38)

Verfahrenssprache: Griechisch

Vorlegendes Gericht

Dioikitiko Efeteio Thessalonikis (Griechenland)

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Maria Kastrinaki

Beklagter: Panepistimiako Geniko Nosokomeio Thessalonikis ACHEPA

Vorlagefragen

1. Wenn ein Staatsangehöriger eines Mitgliedstaats unter Berufung auf einen Befähigungsnachweis, der als solcher in den Anwendungsbereich der Richtlinie 89/48/EWG fällt, von einer juristischen Person des öffentlichen Rechts angestellt worden ist und einen reglementierten Beruf im Aufnahmemitgliedstaat aufgrund eines unbefristeten privatrechtlichen Arbeitsvertrags ausübt und sich dienstlich und gehaltsmäßig gemäß diesem Befähigungsnachweis entwickelt hat, besteht dann für die zuständigen Behörden danach die Möglichkeit, im Sinne der Art. 1, 2 und 3 dieser Richtlinie, ausgelegt im Licht der Art. 149 und 150 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, ihn von der Ausübung seiner beruflichen Rechte wegen der Unmöglichkeit, die akademische Gleichwertigkeit des Befähigungsnachweises, auf den er sich beruft, zur Einreihung in eine dem Befähigungsnachweis